



Beitragsordnung des TSV 05 Reichenbach e. V. (gültig ab dem 01.01.2023)

Eine sportliche Betätigung beim TSV Reichenbach setzt die Mitgliedschaft zwingend voraus (vgl. § 3 Abs. 5 der Satzung). Beitragsfrei ist eine Schnupperphase von zwei Wochen.

Beitragspflicht besteht für alle Mitglieder des TSV Reichenbach (§ 7 der Satzung). Beitragsfrei sind Ehrenmitglieder oder durch Beschluss des Vorstandes von der Beitragspflicht befreite Mitglieder.

Die Beitragspflicht beginnt beim Vereinseintritt bis 30.06. eines Jahres rückwirkend zum 01.01. und beim Vereinseintritt zwischen dem 01.07. bis 31.12. rückwirkend zum 01.07. eines Jahres. Die Mitgliedschaft kann nur zum 31.12. eines Jahres gekündigt werden. Die Mitgliedschaft kann nur schriftlich beantragt und muss schriftlich gekündigt werden.
Anschrift: TSV 05 Reichenbach e. V., Stuttgarter Str. 93, 76337 Waldbronn

Der Gesamtbeitrag setzt sich zusammen aus dem Mitgliederbeitrag und dem Abteilungszuschlag für Aktive. Für passive Mitglieder wird kein Abteilungszuschlag erhoben.

Fußball

Mitgliederbeitrag Erwachsene	72,00 € jährlich
Abteilungszuschlag Fußball Senioren	100,00 € jährlich
Gesamtbeitrag Fußball Senioren	172,00 € jährlich
Mitgliederbeitrag Jugendliche (bis vollendetes 20. Lebensjahr)	67,00 € jährlich
Abteilungszuschlag Fußball Junioren	60,00 € jährlich
Gesamtbeitrag Fußball Junioren	127,00 € jährlich

Leichtathletik, Nordic Walking, Turnen, Gymnastik

Mitgliederbeitrag Erwachsene	72,00 € jährlich
Abteilungszuschlag Erwachsene	35,00 € jährlich
Gesamtbeitrag	107,00 € jährlich
Mitgliederbeitrag Jugendliche	67,00 € jährlich
Abteilungszuschlag Jugendliche	15,00 € jährlich
Gesamtbeitrag	82,00 € jährlich

Familienmitgliedschaft

Jugendliche bleiben bis zum vollendeten 20. Lebensjahr in der Familienmitgliedschaft.
Abteilungszuschläge fallen nicht an.

210,00 € jährlich

SEPA-Lastschrift /Pre-Notification/Fälligkeitsservice:

Zum Einzug der Mitgliedsbeiträge wird mit dem Zahler ein SEPA-Lastschriftmandat geschlossen. Einzugstermine – Wiederkehrende Zahlungen: Einzug jährlich im April. Ausnahme sind Eintritte während des Jahres, in diesen Fällen wird der erste Betrag, je nach Eintrittsdatum, am 05. Juli oder 05. November zur Zahlung fällig und eingezogen. Fällt der genannte Zahltag nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.

Waldbronn, 17.03.2023